

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2307

10. Juli 1973
vom

Gemeinde Lauwil, Bau- und Strassenlinienplan "Unter der Egg", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lauwil hat mit Beschlüssen vom 13. November 1972 und 8. Mai 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Unter der Egg" und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage für den ersten Beschluss fand vom 1. bis 30. Dezember 1972 und für den zweiten vom 4. Juni bis 3. Juli 1973 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 1972 (1. Beschluss) und Nr. 22 vom 30. Mai 1973 (2. Beschluss) bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebener Anzeige vom 4. Dezember 1972 (1. Beschluss, Postquittung) und 2. Juni 1973 (2. Beschluss, Postquittung) benachrichtigt. In beiden Verfahren sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 27. März 1973 und 5. Juli 1973 unterbreitet der Gemeinderat Lauwil die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Der Gemeinderat Lauwil wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss § 5 des Baugesetzes die Strassennetzpläne nicht öffentlich aufzulegen sind. Dies gilt selbstverständlich auch für die Mutationen (vgl. dazu die Akten für das 2. Verfahren).

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Diesbezüglich sind keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil vom 13. November 1972 und 8. Mai 1973 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Unter der Egg" (inbegriffen die Waldbaulinie) und der damit verbundenen Änderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 38/eBS/1/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 38/SP/0/1 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Lauwil (3)

Ing.-Büro Sutter+ Gudenrath, Im Hooland,
Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Baupolizeiamt

Ant für Naturschutz und Denkmalpflege

Kantonsforstant (2)

Planungsamt (5)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann